

7 INDUSTRIELLE BETRIEBE

Nr.	Anlagentyp	Bundesrecht massgebliches Verfahren	Kant. Recht massgeblich. Verfahren	zuständige Behörde
70.1	*) Aluminiumhütten			Gemeinderat Regierungsrat
70.2	Stahlwerke			
70.3	Buntmetallwerke			
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen			
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr			
70.6	Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr			
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t			
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken			
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr-			
70.10	Zementfabriken			
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr			
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr			
70.13	Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien			
70.14	Spanplattenwerke			
70.15	Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Vollastbetrieb die Emissionbegrenzungen der Luftreinhalte-Verordnung Durch das kantonale Recht zu bestimmen a für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20fache oder b für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100fache überschreitet		Sofern kein Gestaltungsplan nötig; Plangenehmigung (Art. 7 Arbeitsgesetz)	

- a) Betrifft das Vorhaben einen mit * gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden (Art. 13a).